

ZH_OBERGERICHT LB140060 vom 3. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB140060

FR: ZH_OBERGERICHT LB140060 du 3 novembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB140060 del 3 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Am 4. Februar 2013 machte die Klägerin rechtzeitig die vorliegende Aberkennungsklage mit dem eingangs erwähnten Rechtsbegehren beim Bezirksgericht Meilen rechtshängig. Nach einem ersten Schriftenwechsel und einer mündlichen Hauptverhandlung wurde am 20. Mai 2014 eine Beweisverhandlung mit der Befragung eines Zeugen und den Schlussvorträgen durchgeführt. Am 18. Juni 2014 erging das Urteil. Gegen dieses Urteil erhob die Klägerin am 21. August 2014 rechtzeitig mit schriftlicher Begründung Berufung (Urk. 53). Am 19. September 2014 leistete sie rechtzeitig den einverlangten Prozesskostenvorschuss von Fr. 31'000.– (Urk. 59).

E. 2

Die Vorinstanz prüfte aufgrund der Parteivorbringen, ob B1._____ einen echten Schenkungswillen gehabt habe oder ob die Schenkung nicht vielmehr simuliert gewesen sei mit dem Zweck, einen Steuervorteil zu erlangen, und wofür die Klägerin die Beweislast trage. Die Vorinstanz erwog, dass sich weder aus dem Wortlaut des Schenkungsversprechens noch aus dem Umstand, dass anlässlich der beiden Überweisungen von je Fr. 500'000.- kein Bezug auf das Schenkungsversprechen genommen worden sei, etwas für diese Fragestellung ableiten lasse. Mit der Überweisung der ersten Fr. 500'000.- vor Eintritt der Bedingung (Steuerbefreiung der Stiftung) sei die statutarische Initialzuwendung getilgt worden. Daraus lasse sich aber weder eine Erfüllungshandlung für das Schenkungsversprechen ableiten noch könne dies als Ausschluss einer solchen gelten. Die Vorinstanz würdigte sodann einlässlich die Art der Verbuchung der Schenkung sowie die Aussagen des Zeugen D._____ dazu, welcher sowohl die Steuerangelegenheiten des Schenkers als auch die Buchhaltung der Stiftung besorgte und Stiftungsrat mit Kollektivunterschrift war. Dieser hatte erklärt, er habe erstmals im Oktober oder November 2004 von der Schenkung erfahren und auch eine Kopie der Schenkungsvereinbarung erhalten. B1._____ habe ihn damals wie auch später, vermutlich im Jahre 2005, ein weiteres Mal angewiesen, das Schenkungsversprechen vorerst gegenüber den anderen Stiftungsräten geheim zu halten und bei der Stiftung nicht zu verbuchen; einen Grund habe er dafür nicht genannt. Die Stiftung

- 6 - habe natürlich Geld gebraucht, um aktiv zu werden. Er, der Zeuge, habe vermutet, B1._____ habe mit der Anweisung zur Geheimhaltung einerseits einen allzu grosszügigen Umgang mit dem derart zugesagten vielen Geld durch die übrigen Stiftungsräte verhindern wollen, andererseits mit dem Schenkungsversprechen aber auch seine privaten Vermögenssteuern reduzieren wollen. Die zweite Zahlung von Fr. 500'000.- im Dezember 2009 sei vermutlich erfolgt, weil B1._____ gesehen haben, dass nicht mehr so viel Geld in der Stiftung vorhanden gewesen sei. Die Vorinstanz schloss aus dieser Aussage, dass auch damit der Beweis nicht geführt werden könne, dass B1._____ die Schenkung über 2 Mio.

Franken lediglich gegenüber den Steuerbehörden und einzig zum Zweck der Steuerersparnis deklariert und in Tat und Wahrheit eine Schenkung gar nicht gewollt habe. Eine beabsichtigte Vermögenssteuerersparnis kollidiere nicht mit einer Schenkungsabsicht und dem schriftlich festgehaltenen Willen, eine Zuwendung ohne Gegenleistung zu machen. Die Geheimhaltung lasse sich damit erklären, dass B1._____ über den Zeitpunkt des Schenkungsvollzugs zu Lebzeiten selber bestimmen wollte, er aber trotzdem die echte Absicht gehabt habe, der Stiftung 2 Mio. Franken zukommen zu lassen. Sodann konkretisiere das Schenkungsversprechen die statutarisch vorgesehenen Zuwendungen von B1._____ zur Alimentierung des Stiftungsvermögens und die beiden erfolgten Zahlungen konkretisierten ihrerseits wiederum das Schenkungsversprechen. B1._____ habe seinen Pflichten aus dem Schenkungsversprechen zu Lebzeiten durchaus nachgelebt (Urk. 54 S. 10ff). Weiter prüfte die Vorinstanz, ob das Schenkungsversprechen seitens der begünstigten Stiftung überhaupt angenommen worden sei bzw. ob das Wissen von B1._____ und D._____ von der Schenkung dafür genüge. Dabei verwies die Vorinstanz auf die Vertretungsmacht der Organe einer juristischen Person. Das Wissen der Organe sei der juristischen Person anzurechnen. Diese Anrechnung sei für B1._____ ohne weiteres zu bejahen und durch ihn habe die Stiftung das Schenkungsversprechen bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung empfangen und angenommen. Da die Schenkungsvereinbarung keine Pflichten für die Stiftung mit sich gebracht habe, habe die Annahme auch stillschweigend erfolgen können (Urk. 54 S. 20).

- 7 - Schliesslich verneinte die Vorinstanz, dass das Schenkungsversprechen an die weitere Bedingung geknüpft worden sei, dass die Ehefrau des Schenkers nach dessen Tod Stiftungsratspräsidentin werde. Ebenso wenig finde sich in der letztwilligen Verfügung von B1._____ im Zusammenhang mit dem Legat von Fr. 500'000.- an die Stiftung ein Hinweis auf das Schenkungsversprechen (Urk. 54 S. 2ff).

E. 3

Das hier in Frage stehende schriftliche Schenkungsversprechen wurde sowohl seitens des Schenkers als auch der Beschenkten durch B1._____ unterschrieben. B1._____ war damals einzelzeichnungsberechtigtes Stiftungsratsmitglied. Mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift hat er somit die Schenkung formell und rechtsgültig namens der Stiftung angenommen. Dass die Schenkung auf dem Weg des Selbstkontrahierens zustande kam, schadet nach dem Vorgesagten nicht, da der bedachten Stiftung daraus nur Vorteile erwachsen. Die Annahme einer Schenkung zur Äufnung des Stiftungskapitals gehört sodann zweifellos zum Aufgabenbereich eines Stiftungsrates, insbesondere des Stiftungsratspräsidenten. Sein entsprechendes Wissen ist daher der ganzen Stiftung anzurechnen. Unterlässt er es in der Folge, die weiteren Organe über eine Schenkung zu informieren, und wird die Schenkung deshalb nicht eingefordert, so machte dies nicht die Schenkung ungültig, sondern begründete allenfalls eine Organhaftung gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB gegenüber der Stiftung. Eine andere rechtliche Betrachtungsweise ergäbe sich auch nicht, wenn man wegen der vorliegenden Personalunion von Schenker und Vertreter der Beschenkten

- 10 - eine Information weiterer Stiftungsratsmitglieder ausserhalb der Person von B1._____ fordern würde, wie es die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren zu postulieren scheint. Denn es ist unbestritten, dass auch Stiftungsrat D._____ Kenntnis von der Schenkung und überdies auch eine Kopie des schriftlichen Schenkungsversprechens erhielt. Damit wurde das Schenkungsversprechen samt der nötigen Beweisurkunde auch

einem weiteren Organmitglied der beschenkten Stiftung bekannt. Dass D._____ nur Kollektivunterschrift für die Stiftung hatte, schadet der Zurechnung seines Wissens an den ganzen Stiftungsrat als Organ der Stiftung nach dem Vorgesagten nicht. Der Stiftungsrat bestand neben B1._____ und D._____ anfänglich nur noch aus einer einzigen weiteren Person, später aus drei weiteren Personen. Bei der sehr übersichtlichen Organisationsstruktur gehörte die Verantwortung für die Stiftungsmittel damit zum direkten Aufgabenbereich aller Stiftungsratsmitglieder und ist das diesbezügliche Wissen auch von D._____ ohne weiteres dem ganzen Stiftungsrat und damit der Stiftung anzurechnen. Die Anweisung an D._____, über das Schenkungsversprechen gegenüber weiteren Personen Schweigen zu bewahren, ändert an der Zurechenbarkeit seines Wissens an das Wissen der Stiftung und an der objektiven Möglichkeit zur Einforderung der Schenkung nichts. Die Beachtung des Geheimhaltungsgebots und die dadurch allenfalls verhinderbare Einforderung der Schenkung hätte auch bei D._____ eine Organhaftung für einen allfälligen Schaden nach sich gezogen, macht aber die Schenkung nicht mangels Kenntnis des Beschenkten ungültig. Die buchhalterische und steuerliche Nichtdeklaration der Schenkungszusage bei der Stiftung war lediglich die Folge der Geheimhaltungsabrede zwischen B1._____ und D._____, hat als solche aber keinen Einfluss auf die anfängliche zivilrechtliche Gültigkeit der Schenkung. Da die Stiftung steuerbefreit ist, erfüllte die Nichtverbuchung vermutlich auch kein Steuerdelikt. Dass die Stiftung die Schenkung angenommen hat, ergibt sich sodann konkludent aus der Entgegennahme der beiden Teilzahlungen und der vorliegenden Einforderung des Restbetrages, wie es auch Ziffer 3.1. der Stiftungsstatuten vorsieht, wonach das Stiftungsvermögen aus künftigen Zuwendungen von B1._____ bestehen soll (Urk. 3/7). Die Vorinstanz ist nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände zur Auffassung ge-

- 11 - langt, dass B1._____ vorliegend die Schenkung tatsächlich gewollt und sie zu Lebzeiten tatsächlich auch bereits zur Hälfte erfüllt habe, sich aber mit der Geheimhaltungsanweisung an D._____ nur die Bestimmungshoheit über den Zeitpunkt des Vollzugs der "auf erste Aufforderung seitens der Stiftung" zu leistenden Zahlung vorbehalten wollen. Damit hing die - vollständige - Einforderung der Schenkung letztlich von der Loyalität von D._____ ab, einerseits gegenüber B1._____ und andererseits gegenüber der Stiftung und seinen Pflichten als Stiftungsrat. Es liegt daher nicht der vom Kommentator N.P. Vogt (a.a.O. Art. 243 N 6 unter Hinweis auf BGE 42 II 59) erwähnte und von der Berufungsklägerin zitierte Fall einer ungültigen Schenkung vor, wo sich der Schenker gleichzeitig mit der Abgabe eines Schenkungsversprechens ausdrücklich die grundsätzliche Freiheit der Übergabe des Schenkungsgegenstandes vorbehalten hatte und weshalb ein grundsätzlicher Bindungswille verneint wurde. Dass B1._____ sodann die Schenkungsurkunde in seinem Privatsafe aufbewahrte, spielt ebenfalls keine Rolle, verfügte doch auch das Stiftungsratsmitglied D._____ über eine Kopie davon.

E. 5

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte/Berufungsbeklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 53, sowie an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

- 13 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 3. November 2014

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber:

Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. G. Kenny versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.